

Satzung der Gemeinde Wadgassen über die Benutzung gemeindlicher Hallen und Säle

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes vom 01.09.1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1227 vom 06.07.1988 (Amtsblatt S. 685), sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsbl. S. 729) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Wadgassen vom 01.12.1988^{*)} folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung gemeindlicher Hallen und Säle vom 24.11.1981 erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Anwendungsbereich

Die vorliegende Satzung ist auf alle Hallen und Säle anzuwenden, die sich im Eigentum der Gemeinde Wadgassen befinden und in Anlage A aufgeführt sind. Diese Anlage ist rechtlich Bestandteil dieser Satzung. Soweit diese Gebäude Räumlichkeiten umfassen, die der Dauernutzung unterliegen, gelten besondere rechtliche Vorschriften.

§ 2

Zweckbestimmung der Einrichtungen

- (1) Die Hallen und Säle der Gemeinde dienen vorwiegend der Durchführung von Veranstaltungen der nachfolgenden öffentlichrechtlichen (a) und privatrechtlichen Vereinigungen (b):
 - a) die Gemeinde einschließlich der in der Trägerschaft der Gemeinde befindlichen Institutionen (wie z. B. der Schulen, § 16 Abs. 1 Schulordnungsgesetz - SchoG – in der Neufassung vom 22.05.1985, Amtsblatt S. 577, und der Freiwilligen Feuerwehr, § 8 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes – FSG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1975 – Amtsblatt S. 1106), die Religionsgemeinschaften sowie sonstige öffentlichrechtliche Träger und öffentliche Bildungseinrichtungen.
 - b) die gemeinnützigen Organisationen sowie die Vereine und Gruppen
 - des politischen Bereichs,
 - des sportlichen Bereichs,
 - des Kulturbereichs,
 - des sozialen und Jugendbereichs,
 - des sonstigen Freizeitbereichs.
- (2) Die Einrichtungen dienen der Durchführung von Veranstaltungen, die im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen, im Einzelnen sind zu nennen das sportliche Training und Veranstaltungen mit sportlichem, kulturellem und vorwiegend sozialem Charakter sowie Freizeitveranstaltungen.
- (3) Die Hallen und Säle können auch für sonstige Zwecke, insbesondere gewerbliche und geschäftsmäßige Zwecke, zur Verfügung gestellt werden, sofern dadurch die

^{*)} eingearbeitete spätere Änderungen siehe Änderungsregister

Zweckbestimmungen gemäß Absatz 1 bis 2 nicht gefährdet werden.

- (4) Überwiegend dienen öffentlichen Zwecken
- a) das Gemeindehaus Wadgassen-Schaffhausen für die Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien sowie des Bürgermeisters und seiner Verwaltung.
 - b) Schulsäle und Schulturnhallen für den schulischen Unterricht (§ 47 SchoG),
 - c) die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr (§ 1 FSG).
- (5) Die Schulturnhallen werden ausserhalb des Schulbetriebes allgemein auch für das sportliche Training der Verbände und Vereine eingesetzt.
Im Übrigen können die im Absatz 4 genannten Säle mit Genehmigung des Bürgermeisters nur in Ausnahmefällen für andere Zwecke Verwendung finden, bei Schulsälen gemäß Absatz 4 b) mit Zustimmung des Rektors als Hausherrn (§ 47 Abs. 2 Satz 1 SchoG), im Falle des Absatzes 4 c) auf Vorschlag des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 FSG).
- (6) Veranstaltungen der Gemeinde und der in ihrer Trägerschaft befindlichen Institutionen gehen anderen Veranstaltungen vor. Dringenden Eigenbedarf teilt die Gemeinde dem Benutzer rechtzeitig mit.

§ 3 Benutzungsarten

Für das in dieser Satzung geregelte Verfahren sowie die hiernach begründeten Rechte und Pflichten wird zwischen den nachfolgenden Benutzungsarten unterschieden:

1. Kurze Sondernutzung (Einzelveranstaltungen)
2. Mehrtägige Veranstaltungen
3. Regelmäßig wiederkehrende Nutzung.

II. Einleitung des Verfahrens

§ 4 Antragstellung

- (1) Das Begehren auf Benutzung gemeindlicher Einrichtungen entsprechend den Vorschriften dieser Satzung wird in Form eines schriftlichen Antrages an den Bürgermeister der Gemeinde Wadgassen gerichtet. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem Tag der Veranstaltung zu stellen.
- (2) Soweit die Benutzung durch Belegungspläne festgelegt wird, ersetzen schriftliche Belegungsvorschläge den Antrag gemäß Absatz 1.
- (3) In Sitzungen, die der Bürgermeister zur Aufstellung eines Belegungsplanes einberuft, können Anträge auch mündlich zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die für die Zuteilung erforderlichen Angaben umgehend durch Ausfüllen und Einreichen des Formblattes der Gemeindeverwaltung zu erbringen.

§ 5 Antragsteller

- (1) Antragsteller können gemäß § 11 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG vom 24.12.1976, Amtsbl. S. 1151) sein
- a) natürliche und juristische Personen,
 - b) Vereinigungen oder Gesellschaften, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
 - c) Behörden im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben.
- (2) Im Übrigen werden Benutzungserlaubnisse für nichtrechtsfähige Vereine oder Gruppierungen in der Weise beantragt, dass dieser Antrag von einer Einzelperson, die von der Gruppierung beauftragt wurde, gestellt wird. Eines Nachweises dieser Beauftragung bedarf es grundsätzlich nicht.
- (3) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb ihres gesetzlichen Auftrages gelten als gemeindliche Veranstaltungen (§ 8 Feuerschutzgesetz).
- (4) In den Fällen, in denen die örtlichen Organisationen auf Ortsebene keine Rechtsfähigkeit besitzen, kann auf entsprechenden Antrag die Benutzung auch zugunsten des Landes- oder Kreisverbandes erfolgen, sofern diese rechtsfähig sind.
- (5) Bei mehreren Antragstellern für die gleiche Veranstaltung ist ein Hauptverantwortlicher zu benennen.

§ 6 Versicherungsnachweis

- (1) Dem Antrag ist der erforderliche Versicherungsnachweis beizufügen.
- (2) Der Nachweis ist entsprechend den vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen bzw. den von der zuständigen Landesaufsicht genehmigten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen.
- (3) Der Antragsteller soll auch Schadensersatzansprüche, die nicht dem Versicherungsschutz der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ unterliegen, insbesondere im Falle der Verletzung von Pflichten gemäß §§ 17, 19 und 20 dieser Satzung, versicherungsrechtlich abdecken.
- (4) Benutzer, die über ihren Landesverband versichert sind, genügen ihrer Verpflichtung, indem sie diese Versicherung nachweisen.

III. Verwaltungsverfahren in besonderen Fällen

§ 7

Aufstellung von Belegungsplänen

(1) soweit erforderlich, können Belegungspläne aufgestellt werden,

a) bei kurzer Sondernutzung und mehrtägigen Veranstaltungen (§ 3 Nrn. 1 und 2)

die Pläne werden für jedes Kalenderjahr getrennt nach Winter- und Sommerhalbjahr neu aufgestellt.

b) bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung (§ 3 Nr. 3)

Die Pläne werden grundsätzlich mit unbefristeter Gültigkeit aufgestellt und nur geändert, wenn schriftliche Änderungswünsche an den Bürgermeister herangetragen werden.

(2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen zwecks Aufstellung von Belegungsplänen ein. Die Einladung kann im Amtlichen Bekanntmachungsblatt erfolgen.

Für jeden Verein kann in den Sitzungen nur ein Vertreter (Sprecher) verhandeln. Beraterdelegationen bis zu drei Vereinsmitglieder sind zugelassen. Nicht anwesende Antragsteller können unberücksichtigt bleiben.

(3) Wird im Verlauf dieser Sitzung keine Einigung erzielt, stellt der Bürgermeister die Belegungspläne nach pflichtgemäßem Ermessen auf.

(4) Die Bearbeitung von Anträgen, die vor Aufstellung der Belegungspläne gestellt werden, kann bis zu diesem Zeitpunkt zurückgestellt werden. Dem Antragsteller wird in diesem Fall ein Zwischenbescheid erteilt.

(5) Im Falle von Terminüberschneidungen gehen kurze Sondernutzungen und mehrtägige Veranstaltungen (§ 3 Ziffer 1 und 2) einer regelmäßigen wiederkehrenden Benutzung (§ 3 Ziffer 3) vor, falls die Veranstaltungen der erstgenannten Nutzungsart nicht zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden können. Dies gilt auch für Veranstaltungen, von denen die Gemeinde erst nach Abschluss der Belegungsplanung Kenntnis erhält.

IV. Zuteilung einer gemeindlichen Einrichtung an den Benutzer

§ 8

Rechtsverhältnis der Gemeinde im Verhältnis zum Benutzer

Die Gemeinde kann sich zur näheren Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses mit dem Benutzer sowohl der öffentlich-rechtlichen Benutzungserlaubnis als auch der privatrechtlichen Vertragsgestaltung bedienen, soweit dies je nach der Art der gemeindlichen Einrichtung bei bestimmten Benutzungsgruppen oder in Sonderfällen zweckmäßig erscheint. Der Bürgermeister kann, vorbehaltlich anderslautender Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates durch Verwaltungsanordnung bestimmen, in welcher der ausgeführten Rechtsformen die Rechtsverhältnisse bestimmter Fallgruppen zu gestalten sind.

§ 9

Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens

- (1) Die Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. der Abschluss eines Gestattungsvertrages sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen des § 2 der Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (2) Der Bürgermeister kann die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Zuteilung durch verwaltungsinterne Richtlinien konkretisieren. Sie dienen dazu, im Rahmen der Zweckbestimmung gemeindlicher Hallen und Säle (§ 2 der Satzung) die Gleichbehandlung der Antragsteller sicherzustellen.

§ 10

Öffentlich-rechtliche Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung gemeindlicher öffentlicher Einrichtungen wird vom Bürgermeister durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (2) Soweit Belegungspläne aufgestellt wurden, werden Sie durch Erlaß eines entsprechenden Benutzungsbescheides verbindlich.

§ 11

Privatrechtlicher Vertrag

- (1) Soweit die Gemeinde das Rechtsverhältnis zum Benutzer privatrechtlich durch Vertrag gestaltet, gibt sie aufgrund des geltenden gemeindlichen Satzungsrechtes einschließlich der Gebührensatzung ein Vertragsangebot ab. Die in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten des Benutzers werden Bestandteil des Vertrages. Ergänzend gelten die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über die Miete (§§ 535 ff BGB).
- (2) Eine privatrechtliche Gestaltung des Benutzerverhältnisses kommt insbesondere in Betracht,
 - wenn der betreffende Fall in der Gebührensatzung nicht geregelt ist,
 - wenn bei geschäftsmäßiger Nutzung von öffentlichen Einrichtungen kostendeckende Entgelte zu erzielen sind,
 - wenn eine besonders intensive Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen zu erwarten ist,
 - wenn aufgrund besonderer Umstände die Anwendung der Gebührensatzung zu groben Unbilligkeiten führen würde,
 - wenn die Benutzung der Einrichtung gemeindeeigenen öffentlichen Interessen dient.
- (3) Im Übrigen sind bei öffentlich-rechtlicher Gestaltung des Benutzerverhältnisses zusätzliche Vereinbarungen zur Abwicklung von Veranstaltungen zulässig.

§ 12

Verweigerung der Benutzung gemeindlicher Einrichtungen

- (1) Ein Anspruch auf Zuteilung gemeindlicher Einrichtungen besteht nicht.
- (2) Versagungsgründe bestehen insbesondere bei
 - a) Veranstaltungen verfassungswidriger Organisationen,
 - b) gesetzeswidrigen Veranstaltungen oder Verstößen gegen die guten Sitten,
 - c) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - d) erheblicher Verletzung der Pflichten aus einem früheren Benutzungsverhältnis,
 - e) dringenden Reparaturarbeiten,
 - f) Generalreinigungen,
 - g) saisonaler Schließung,
 - h) den von der Verwaltung festgesetzten Betriebsruhetagen,
 - i) nicht rechtzeitiger Antragstellung.

§ 13

Auflagen

Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden (§ 36 Abs. 2 Ziffer 4 SVwVfG), die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung sicherstellen.

§ 14

Widerruf

- (1) Ein Widerruf der Erlaubnis ist unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 oder des § 49 Abs. 2 SVwVfG zulässig.
- (2) Benutzungserlaubnisse erfolgen, insbesondere bei einem regelmäßig wiederkehrenden Gebrauch, unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei gemeindlichem Eigenbedarf oder bei überwiegendem öffentlichem Interesse (§ 49 Abs. 2 Ziffer 1 SVwVfG). Gestattungsverträge werden unter den entsprechenden Vertragsbedingungen abgeschlossen.

V. Rechte und Pflichten aus dem Benutzerverhältnis

§ 15

Rechtsverhältnisse aufgrund Anstaltsnutzung

Die nachfolgenden Rechte und Pflichten gelten, wenn

- a) eine Benutzungserlaubnis erteilt wurde,
- b) über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist,
- c) die gemeindlichen Einrichtungen ohne Begründung eines Rechtsverhältnisses tatsächlich genutzt werden.

§ 16

Hausordnung

- (1) Für die öffentlichen Einrichtungen gemäß Anlage A werden Benutzungsordnungen (Hausordnungen) erlassen.
- (2) Der Benutzer hat die Vorschriften der in Betracht kommenden Hausordnung und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten.

§ 17

Sorgfalts- und Meldepflichten

- (1) Der Benutzer hat bei Übernahme der Sache von der Gemeinde festzustellen, ob diese sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart bzw. der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Der Verantwortliche der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass die Benutzung schadhafter Einrichtungen unterbleibt.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände sind vor der Veranstaltung durch den Benutzer in Gegenwart eines beauftragten der Gemeinde auf Vollzähligkeit hin zu prüfen.
- (3) Der Benutzer ist verantwortlich dafür, dass Verschmutzungen der zur Verfügung gestellten Einrichtungen, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, verhindert oder beseitigt werden.
- (4) Bei Unglücksfällen und plötzlich auftretenden die Sicherheit der Benutzer oder der Anlage bedrohender Ereignissen (z.B. Wasserrohrbrüche, Feuer u.ä.) hat der Benutzer unverzüglich und selbsttätig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Benachrichtigung von Rettungsdiensten, Feuerwehr etc.). Unabhängig hiervon ist schnellstmöglich ein Bediensteter oder Beauftragter der Gemeinde zu verständigen.

§ 18 Gesetzliche Verpflichtung

- (1) Der Benutzer hat den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, die durch Rechtsvorschriften außerhalb dieser Satzung begründet sind.
- (2) Sind bei Veranstaltungen besondere behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind sie vom Benutzer rechtzeitig zu beantragen. Er hat insbesondere die erforderlichen ortspolizeilichen Genehmigungen einzuholen.

§ 19 Verkehrssicherungspflicht und haftungsrechtliche Organisation

- (1) Der Benutzer übernimmt von dem Zeitpunkt der Gebrauchnahme an die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Benutzer hat die durch den Bürgermeister als Hausherrn im Rahmen der haftungsrechtlichen Organisation allgemein oder im Einzelfall erlassenen Sicherheitsanordnungen einzuhalten.
Hierzu zählen beispielsweise
 - Bestellungen von Sicherheitswachen bei Inanspruchnahme von Bühnen,
 - Einrichtung eines ausreichenden Unfallhilfsdienstes,
 - Übernahme der Verkehrssicherungspflicht an benutzten öffentlichen Gebäuden bei plötzlich eintretender Glätte.

§ 20 Polizeiliche Anordnungen sowie sonstige Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit

- (1) Veranstalter und Besucher einer Veranstaltung haben den zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Ordnung getroffenen Anordnung des Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde bzw. seiner Vertreter und der ihm Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Der Bürgermeister hat die Ortsvorsteher der Gemeinde Wadgassen ermächtigt, für die in ihrer jeweiligen Ortsteile gelegenen Hallen und Säle im Zusammenhang mit Veranstaltungen bei konkreter Gefahr an seiner Stelle die erforderlichen Anordnungen zu treffen (§ 74 Absatz 4 KSVG).
- (3) Besucher, die den Anordnungen des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen nicht Folge leisten, können aus den Hallen und Sälen verwiesen werden.

§ 21 Aufsicht

Die Aufsicht und die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 3 der Satzung übernimmt der Benutzer der gemeindlichen Einrichtungen.
Während der Benutzung müssen ständig Aufsichtspersonen des Veranstaltungsträgers anwesend sein.

§ 22

Haftungsrechtliche Ansprüche

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Wadgassen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Außenanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung, sofern Sachen, die im Eigentum des Benutzers oder der Besucher einer Veranstaltung stehen, abhanden kommen oder von Dritten beschädigt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht gemäß § 17 und der Verkehrssicherungspflichten gemäß § 19 ist die Gemeinde im Verhältnis zum Benutzer und zu Dritten von den sich hieraus ergebenden Schadensersatzansprüchen freigestellt.
- (6) Im Übrigen gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 23

Ausschank und Bewirtschaftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die zum Ausschank gelangenden Getränke ausschließlich von der Vertragsbrauerei der Gemeinde bzw. deren Vertrieb zu den jeweils geltenden Preisen und Bedingungen zu beziehen, soweit sie im Vertriebsprogramm vorhanden sind. Die Bestellung der Getränke erfolgt durch den Benutzer.
- (2) Soweit die Gemeinde von der Vertragsbrauerei wegen Verletzung dieser Verpflichtung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, macht die Gemeinde den Veranstalter hierfür regresspflichtig. Darüber hinaus haftet er für die der Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Brauerei entstehenden sonstigen Nachteile.

§ 24

Rückgabe der benutzten Sache

- (1) Der Benutzer hat die benutzte Sache in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt in der Regel dann vor, wenn er dem Zustand der Sache bei ihrer Übernahme (vgl. § 17 Absatz 1) entspricht. Der Benutzer kann sich nicht darauf berufen, dass die benutzte Sache sich bereits bei der Übernahme nicht in ordnungsgemäßem Zustand befunden hat, wenn er seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

- (2) In jedem Fall hat der Benutzer eine Grobreinigung durchzuführen, Abfälle zu beseitigen und die benutzten Geräte wegzuräumen.
- (3) Zusätzliche Aufwendungen, insbesondere die Kosten zusätzlicher Reinigung, die der Gemeinde für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes entstehen, sind vom Benutzer zu erstatten. Er hat Schadensersatz zu leisten für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Sachen.

§ 25

Eigenverantwortliche Nutzung

- (1) Im Falle eigenverantwortlicher Nutzung von gemeindlichen Einrichtungen (Schlüsselgewalt) hat der Benutzer bei der Übernahme festgestellte und während der Benutzung eingetretene Schäden in das ausliegende Schadenbuch einzutragen. Schäden sind unabhängig hiervon schnellstmöglich einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Rechte und Pflichten aus dem Benutzerverhältnis bleiben unberührt.
- (2) Der Bürgermeister regelt Einzelheiten der eigenverantwortlichen Nutzung durch nähere Bestimmungen in der Hausordnung, im Zulassungsbescheid (§ 10) oder durch vertragliche Vereinbarung.

VI. Benutzungsgebühren

§ 26

Gebührensatzung

Die Gemeinde erläßt für die Benutzung ihrer Hallen und Säle eine Gebührensatzung.

VII. Schlussvorschriften

§ 27

Zwangsmaßnahmen, Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) die Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15.6.1985 (Amtsbl. S. 729) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 5.7.1960 (Amtsbl. S. 558) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 29
Inkrafttreten^{*)}

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Wadgasser Rundschau“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wadgassen über die Benutzung gemeindlicher Hallen und Säle vom 24.11.1981 ausser Kraft.

Wadgassen, den 01.12.1988^{*)}
Der Bürgermeister
Braun

Gesehen!
Saarlouis, den 6.12.1988^{*)}
Der Landrat:
In Vertretung
Bersin
Regierungsdirektor

Veröffentlicht am 15.12.1988 und
in Kraft getreten am 16.12.1988^{*)}
Der Bürgermeister
Braun

^{*)} eingearbeitete spätere Änderungen siehe Änderungsregister

Anlage A

Sachlicher Anwendungsbereich der Satzung über die Benutzung gemeindlicher Hallen und Säle

- **Glückauf - Halle**
 - Bühne
 - Cafeteria

- **Bisttal - Halle**
 - Bühne
 - Cafeteria

- **Schulturnhallen** aller Schulgebäude

- **Kulturhaus**
 - großer Saal

- **Hofhaus**
 - Saal
 - Foyer
 - Küche

- **Säle der Gemeindehäuser** in den Gemeindebezirken Differten, Schaffhausen und Wadgassen

- **Schulsäle** aller Schulgebäude bei multifunktionaler Nutzung

- **Gemeinschaftsräume** in den Feuerwehrgeräteräumen

**Satzung
der Gemeinde Wadgassen
über die Benutzung gemeindlicher Hallen und Säle**

beschlossen am: 24.11.1981

in Kraft getreten am: 25.12.1981

Ä N D E R U N G S R E G I S T E R

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	beschlossen am	in Kraft seit

komplette Neufassung		Satzung	01.12.1988	16.12.1988
Anlage A	Ergänzung	1. Änd.satzung	12.09.1989	01.01.1990
Anlage A	Ergänzung	2. Änd.satzung	18.12.2001	01.01.2002